

„... eine strengere polizeiliche Aufsicht auf dieselben motivieren dürften“

Repression kontra Freiheit – die Fahnenweihe des Stuttgarter Liederkranzes 1836 als Provokation gegen die Staatsgewalt?

Der 15. August 1836 war für den „Stuttgarter Liederkranz“ ein besonderer Festtag. Zwölf Jahre nach seiner Gründung weihte der Verein in einem feierlichen Akt eine eigene Fahne ein. Von dem Ereignis erfährt die allgemeine Öffentlichkeit zwei Tage später durch die Presse: Der *Schwäbische Merkur* berichtet in wenigen Zeilen von der *durch Rede, Gesang und Instrumentalmusik* erfolgten Zeremonie. Er beschreibt die äußere Gestalt der *von den Sängerinnen des Liederkranzes der Gesellschaft gewidmeten Fahne* und benennt *H[er]rn. Kurz* als Verfasser und *H[er]rn. Dreizler* als Vorträger der Festrede, mit der, so ist zu lesen, *unser Schubart* gefeiert wurde. Als Ort des Fests wird das „Schillerfeld“ angegeben, ein Areal vor den Toren der Stadt, das heute durch den nördlichen Teil des Hauptbahnhofs überbaut ist.

So unscheinbar die Lokalnotiz in der Zeitung nach außen wirkte, so brisant war sie ihrem politischen Inhalt nach. Die Wirkung unter dem Vorzeichen monarchischer Restaurationspolitik ließ nicht lange auf sich warten. Sie wirft ein bezeichnendes Licht auf die Psychologie der Macht und die internen Mechanismen administrativer und polizeilicher Repression in einer Phase der deutschen Geschichte, in der die Forderung bürgerlicher Freiheitsrechte durch monarchische Gegenmaßnahmen in die Defensive geraten war. Die Zeitungsnachricht fand nicht nur in Stuttgart aufmerksame Leser. Auch König Wilhelm I., der die hochsommerlichen Wochen in Friedrichshafen verbrachte, wurde bei seiner regelmäßigen Lektüre des *Merkur* auf das Vereinsfest des Liederkranzes aufmerksam und ordnete sogleich eine Untersuchung an, deren Dokumenta-

tion im Bestand des württembergischen Innenministeriums (Landesarchiv HStAS E 146 Bü. 9855) erhalten ist.

Rekonstruktion der Vorgänge

Am 19. August 1836 beauftragte der Geheime Legationsrat Goes aus dem unmittelbaren Umfeld des Monarchen das Innenministerium, bei der Stadtverwaltung Stuttgart Erkundigungen über die Fahnenweihe und den Liederkranz einzuziehen. Im Fokus der kritischen Nachfrage Wilhelms stand demnach nicht so sehr der *zur Ausbildung u. Veredlung des Gesanges zusammengetretene Privat-Verein*, sondern die Vereinsfahne als *öffentliches Vereinigungs-Zeichen* und ihre festliche Weihe als gesellschaftliches Ereignis vor den Toren der Stadt. Der Einsatz einer Fahne indizierte aus Sicht des Königs ganz offensichtlich eine politische Komponente des Stuttgarter Liederkranzes, die sich letztlich mit den jüngeren Aktivitäten anderer Gesangsvereine im Land, etwa in Form von Sängerkreisen, deckte. Die politisch motivierte Komponente der Vereine in den Jahren nach der Revolution in Frankreich 1830 und dem Hambacher Fest 1832 blieb auch dem Monarchen und den anderen Regenten nicht verborgen. Der Deutsche Bund verschärfte daher empfindlich das Reglement gegen politische Vereinstätigkeiten und weitete das polizeistaatliche Instrumentarium aus. Infolgedessen wies der König sein Innenministerium jetzt an, *den Statuten dieser Vereine, sowie den eigentlichen Tendenzen der Gründer u. Leiter derselben eine sorgfältige Prüfung u. Aufmerk-*

samkeit zuzuwenden. Im aktuellen Fall des Liederkranzes galt die Untersuchung dem Verein als Institution und der Frage, ob die Fahnenweihe ordnungsgemäß angemeldet und in der Konsequenz polizeilich beobachtet worden war, ausdrücklich aber auch den im Mittelpunkt stehenden Einzelpersonen, dem Verfasser der Festansprache und dem Redner. Gerade die Erhebung personenbezogener Daten gehörte zum wirksamen Sortiment obrigkeitlicher Maßnahmen im Vormärz.

Am 20. August traf die königliche Anweisung im Innenministerium ein. Am gleichen Tag – so ist aus einem Notabene-Eintrag zu schließen – wurde der Stellvertreter des Stuttgarter Stadtdirektors, von Kirn, mündlich mit der Causa des Stuttgarter Liederkranzes befasst.

Noch am 20. August 1836 erstattete von Kirn dem Innenministerium Bericht. Demnach war die Versammlung – die Fahnenweihe wird dabei ausgeklammert – ordnungsgemäß angemeldet, behördlich zugelassen und von der Polizei ohne Zwischenfälle beaufsichtigt worden, wie überhaupt sich der Verein wöchentlich *zum Zwecke musicalischer Unterhaltung* versammelte. Der Anstoß zur Anschaffung einer Fahne soll von außen, zurückgehend auf Fahnen anderer Vereine bei Sängerkreisen – zuletzt in Ulm –, gekommen sein, die Fahne selber bei der Feier kaum eine Rolle gespielt haben. Der Verfasser der Festrede, Kurz, *ein junger Theologe aus Reutlingen*, wird – nach der Absage renommierterer Autoren – als Verlegenheitslösung dargestellt, ebenso harmlos und unbescholten wie der Festredner Dreizler. Unverkennbar reiht die Stellungnahme des städtischen Beamten ein entlasten-

des Argument ans andere, während sie die Berichterstattung der Presse als übertrieben kritisiert. Der zusätzliche Hinweis auf die Ehrenhaftigkeit der beiden *Vorsteher des Liederkranzes* – Stadtrat, Ministerialbeamter – tat ein Übriges.

Am folgenden Tag, dem 21. August, reichte von Kirn eine zehn Seiten umfassende wörtliche Abschrift der Festrede nach. Die Transkription der Rede wird in Kürze auf dem Landesbildungserver www.landeskunde-bw.de abrufbar sein.

Die Untersuchung der Stuttgarter Vorgänge war nun offensichtlich abgeschlossen, den König freilich stellten die Akten, in die er persönlich Einsicht nahm, nicht zufrieden. Noch im August wurden die „Regierungen“ der vier württembergischen Kreise angewiesen, alle in den Oberämtern existierenden Gesangsvereine zu erfassen und nähere Informationen über sie einzuziehen; das Ergebnis liegt in meist tabellarischen Übersichten vor, die zu jedem Verein Aufschluss geben über dessen Namen, Leitung, Mitgliederzahl, Zweck, Statuten und *Vereins-Zeichen*. Insofern löste die Stuttgarter Fahnenweihe tatsächlich verschärfte Kontrollmechanismen gegen die Gesangsvereine und ihre Funktionsträger im ganzen Königreich aus.

Vermittlung von Kompetenzen im schulischen Einsatz

Auch wenn der 1824, fünf Jahre nach den Karlsbader Beschlüssen gegründete Stuttgarter Liederkranz zu den ersten Gesangsvereinen Württembergs gehörte und durch seine Verortung in der Residenzstadt bald eine führende Rolle unter den Chören des Königreichs und nach 1849 im Schwäbischen Sängerbund einnehmen sollte, gehört seine ‚Geschichte‘ an sich weder zu den verbindlichen noch zu den optionalen Inhalten des Geschichtsunterrichts. Auch bilden die Fragen nach den Gestaltungsmotiven einer Vereinsfahne des frühen 19. Jahrhunderts, nach dem Ablauf einer Fahnenweihe, den dort vorgetragenen Reden und beteiligten Personen zunächst keine unterrichtsrelevanten Themen. Dennoch enthalten die Dokumente zu den Vorgängen von 1836 ein großes Potenzial histori-

schen Lernens – sobald auf jede ereignisgeschichtliche Engführung verzichtet und der Blick auf die Kontexte der regionalen, quasi-nationalen und europäischen Ebene ausgeweitet wird. Dann kann die archivgestützte Analyse der Stuttgarter Ereignisse und ihre problemorientierte Reflexion *Pars pro Toto* ins Zentrum einer das 19. Jahrhundert prägenden Grundproblematik hineinführen und wesentliche Kompetenzen historischer Bewusstseinsbildung sowie nachhaltiger Demokratieerziehung vermitteln: die Auseinandersetzung der freiheitlichen und nationalen Bewegung mit dem autoritären Obrigkeitsstaat.

Die elementare Relevanz dieses Themas für den Unterricht des Fachs Geschichte und seiner Verbünde spiegeln die Bildungspläne (2004) wider. Beispielhaft seien die einschlägigen Bildungsstandards für das Neigungsfach Geschichte (Bildungsplan Gymnasium S. 230) zitiert: *Die Schülerinnen und Schüler können die Kräfte und Gegenkräfte im Ringen um Verfassungsstaat, demokratische Partizipation und nationale Einigung erkennen und vorzugsweise an regionalgeschichtlichen Beispielen die Entwicklung der Revolution 1848/49 untersuchen, deren Ursachen und Gründe für ihr Scheitern verdeutlichen sowie ihre Bedeutung für die demokratische Entwicklung in Deutschland beurteilen* (verbindliche Begriffe: Restauration; Liberale; Demokraten; Parlamentarische Monarchie; Konstitutionelle Monarchie). Zweifellos lassen sich die Vorgänge in Stuttgart 1836 in die Kompetenzvermittlung dieser Standards integrieren. Bei entsprechender didaktischer Reduzierung können sie ebenso im Unterricht der Sekundarstufe I Verwendung finden (Bildungspläne Hauptschule S. 137 f., Realschule S. 112, Gymnasium S. 222).

Wird die Fahnenweihe des Liederkranzes und ihr bürokratisches Nachspiel in die größeren politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge eingeordnet, erhält die geschilderte Episode exemplarischen Hinweischarakter; dann wird sie zum Modellfall, an dem wesentliche Aspekte im Ringen zwischen bürgerlicher Freiheitsbewegung und monarchisch-restaurativem Obrigkeitsstaat abgelesen und verdeutlicht werden können. Die Akten setzen Jugendliche in die Lage, einerseits die

Mehrschichtigkeit der historischen Vorgänge wahrzunehmen, aus ihnen Verfahrensmuster der Konfliktgruppen abzuleiten und insofern generalisierende Erkenntnisse über die Auseinandersetzungen im Vormärz und den Kampf um Freiheitsrechte im Allgemeinen zu gewinnen. Andererseits vermögen sie abstrakt-theoretische Kenntnisse der allgemeinen Geschichte (Karlsbader Beschlüsse, Repressionspolitik nach dem Hambacher Fest) zu konkretisieren und die Konsequenzen disziplinieren der Bundesmaßnahmen für einzelne Träger der Freiheitsbewegung eindrücklich vor Augen zu führen. Die Fahnenweihe des Liederkranzes war gerade nicht „nur“ die Weihe einer Vereinsfahne, sie konnte ebenso als Demonstration frühliberaler Opposition gelesen werden. Nicht zufällig traf die Zeitungsnotiz offenkundig den Nerv des Monarchen. Wilhelm I. hat die Aktion des Liederkranzes als Politikum verstanden – und als solches wird sie angesichts der Konnotationen unter anderem gedacht gewesen sein.

Eine differenzierte Betrachtungsweise im Unterricht erfordert die Person des Königs. Wilhelm – ein „Vielgeliebter“, wie es an der von den Ständen gestifteten Säule zum 25-jährigen Thronjubiläum des Königs 1841 hieß? Zweifellos gehörte der Monarch zu den reformfreudigen und kompromissbereiten Fürsten. Er setzte 1819 die Verfassung im Konsens mit den Ständen in Kraft, er modernisierte das Land, nicht zuletzt auch im Sozialbereich, und lag nicht selten mit dem Fürsten Metternich in heftigem Streit. Doch in den Jahren nach 1832 praktizierte auch er aus Sorge vor unkalkulierbaren, revolutionären Umtrieben eine Politik verschärfter Pressezensur, die Maßnahmenkataloge des Deutschen Bunds trug er ebenfalls mit. Die Rolle des Königs in den 1830er-Jahren war ambivalent. Aber auch die des Vereins: 1841, also wenige Jahre später, gehörte der Liederkranz bei genanntem Jubiläum zu den Teilnehmern des großen Festzugs zu Ehren des Throninhabers; frühliberalen Gedanken anzuhängen bedeutete bekanntlich nicht antimonarchistisch zu sein.

Auch von Kirn, der Vertreter des Stuttgarter Stadtdirektors, bleibt undurchsichtig. Seine Stellungnahme liest sich als nicht endende Verteidigungsschrift des Liederkranzes. Die Vorgänge der

Fahnenweihe zu verharmlosen und den Verein zu schützen, war offensichtlich das Anliegen des Stadtsekretärs.

Handelte von Kirn aus administrativer Arglosigkeit, betonte er stärker den tatsächlich „volksbildenden“ und kunstpflegenden Charakter des Vereins oder sympathisierte er mit dem Liederkranz, was angesichts personeller Schnittmengen zwischen Stadtverwaltung und Verein nicht verwunderlich wäre? Oder stand die Stadtverwaltung selbst in der königlichen Kritik unzureichender Überwachungspraxis? Das Papier der Stadt scheint jedenfalls die Anfragen des Innenministeriums zufriedengestellt zu haben. Hinzu kam die delikate Situation, dass das Ministerium gegen einen Verein ermittelte, dessen Dirigent Christian Stadelbauer seinerseits als Ministerialkanzlist Schreibdienst in der eigenen Behörde tat.

Gewiss sah sich der Stuttgarter Liederkranz einer kunstorientierten, „volksbildenden“ und integrativen Aufgabe verpflichtet. Zugleich transportierte er aber auch das appellative Gedankengut des frühen Liberalismus in die Gesellschaft und war somit Teil der freiheitlich-national inspirierten schwäbischen Sängerbewegung. Folgerichtig wird sich die Fahnenweihe von 1836 mikrohistorisch auch als Etappe in der Auseinandersetzung um Freiheitsrechte und Partizipation interpretieren lassen. Das gegenseitige Ringen war ein asymmetrisches. Die Herrschenden setzten mit den polizeistaatlichen Instrumenten, ihrer wichtigsten Waffe, die *Zehn Artikel* (1832) (Text vgl. <http://google.books.de> > „Zehn Artikel“), dann die *Sechzig Artikel* (1834) des Deutschen Bunds auf lokaler Ebene sowohl gegen Vereine und Organisationen als auch gegen einzelne Aktivistinnen repressiv durch. Das Erhebungsraster der königlichen Anordnung gibt dieses obrigkeitliche Denkmuster wieder: die Recherche nach den genauen Abläufen, nach führend in Erscheinung getretenen Personen, nach behördlicher Genehmigung und polizeilicher Überwachung sowie generell die verstärkte Überprüfung der Vereine und ihrer Statuten.

Die Sängerbewegung antwortete wie schon in den 1820er-Jahren mit der moderaten Politisierung der vermeintlich unverdächtigen Nischen kulturellen Lebens, mit der Grauzone des scheinbar „Unpolitischen“, die im Rahmen einer gewissen rechtsstaatlichen Mindestnorm

Quellentexte

Schreiben des Geheimen Legationrats Goes an Oberregierungsrat von Waechter vom 19. August 1836

- 1 Euer Hochwohlgeborn
- 2 habe ich die Ehre, in Gemäsheit
- 3 höchsten Auftrags zu eröffnen,¹
- 4 daß Seine königliche Majestät
- 5 aus einem in Nr. 225. des Schwä-
- 6 bischen Merkurs enthaltenen Artikel
- 7 aus Stuttgart v[om] 16. d[ie]s[e]s [Monats] mit
- 8 befremden ersehen haben, daß da-
- 9 selbst Tags vorher auf dem sog[enannten]
- 10 Schillers-Felde² die feierliche Ein-
- 11 weihung einer von den Sängern
- 12 des Liederkranzes der Gesellschaft
- 13 gewidmeten Fahne durch Rede,
- 14 Gesang u[nd] Instrumental-Musik statt
- 15 gefunden habe. An u[nd] für sich sey
- 16 für einen zur Ausbildung u[nd] Ver-
- 17 edlung des Gesanges zusammenge-
- 18 tretenen Privat-Verein eine
- 19 Fahne kein angemessenes Vereini-
- 20 gungs-Zeichen u[nd] eben so wenig³
- 21 könne einem solchen PrivatVereine
- 22 zukom[m]en, ein derartiges öffent-
- 23 liches Vereinigungs-Zeichen ohne obrig-
- 24 keitliche Erlaubniß anzunehmen u[nd]⁴

öffentlich festlich einzuweihen. Seine königliche Majestät lassen daher Eur Hochwohlgeborn den Auftrag ertheilen, darüber zu berichten, ob der Liederkranz zu diesem Behufe u(nd) namentlich zu der für die festliche Einweihung dieser Fahne abgehaltenen öffentlichen Versammlung der bestehenden Verordnung gemäß die Erlaubniß der Polizei-Behörde eingeholt, worin das ganze Fest eigentlich bestanden, ob polizeiliche Aufsicht dabei statt gefunden habe, u(nd) wer der Verfasser der Festrede, Kurz,⁵ und der Vortragende derselben, Dreizler, seyen. So wenig Seine königliche Majestät überhaupt den Zusammenritt von Vereinen für den Zweck der Veredlung des Gesanges u(nd) der Tonkunst im Allgemeinen entgegen seyen, so lasse sich doch nicht verkennen, daß in der neueren Zeit diesen Vereinen u(nd) deren Zusammenkünften u(nd) Festen eine Ausdehnung u(nd) Richtung gegeben werden, welche in mehr als einer Beziehung eine strengere polizeiliche Aufsicht auf dieselben motivieren dürften, weshalb das k(önigliche)? Ministerium des Innern den Statuten dieser Vereine, so wie den eigentlichen Tendenzen der Gründer u(nd) Leiter derselben eine sorgfältige Prüfung u(nd) Aufmerksamkeit zuwenden möchte.

Mich damit hochachtungsvoll,
Friedrichshafen d. 19. Aug. 1836
Geheimer Legations Rath
Goes⁶

die polizeistaatlichen Vorstöße immer wieder ins Leere laufen ließ. Gesang und Musik wurden zu symbolhaften Trägern des Freiheitswillens, ihre Pflege diente der *Ausbildung u. Veredlung des Gesangs*, doch eben nicht allein: Die Versamm-

lung des Stuttgarter Liederkranzes auf dem Schillerfeld ließ sich als „Geburtstagsfest“ des Vereins interpretieren, aber auch als öffentliche Kundgebung. Die Festrede galt Schubart, dem Musiker, aber mit verstecktem Bezug auf die Ge-

das Individuum voring. Intellektuelle Einzelpersonen als Multiplikatoren freierheitlichen Denkens setzten sich einem nicht geringen Risiko polizeistaatlichen Zugriffs aus. In den Jahren nach 1832 wurden gerade auch liberal gesinnte Beamte in ihren oppositionellen Aktivitäten zunehmend dienstlich behindert. Möglicherweise waren es solche Interventionen, die Gustav Schwab, 1836 Lehrer am Gymnasium, und Friedrich August Gfrörer, Bibliothekar der Hofbibliothek, der in den 1830ern unter einem Pseudonym die Reihe *Die Geschichte unserer Tage* mitverfasste, davon abhielten, anlässlich einer Fahnenweihe die Festrede auf Christian Friedrich Schubart zu verfassen. Ein noch recht unbekannter *junger Theologe aus Reutlingen* [Hermann] Kurz, der in späteren Jahren als Schriftsteller und Redakteur in Stuttgart und Karlsruhe noch viel von sich reden machen sollte, schien für eine solche heikle Aufgabe wohl die unbedenklichere Wahl zu sein.

Die Untersuchung der archivalischen Dokumente vermittelt Jugendlichen ein Bündel methodischer Kompetenzen: die Analyse der Texte, die Einordnung in größere Kontexte, die Erschließung und Bewertung wechselseitiger Bezüge, die je eigene Perspektivität der beteiligten Konfliktparteien mit Optionen ihrer empathischen, kreativ-sprachlichen Verarbeitung, die Rekonstruktion von Geschichte und damit die Definition von Geschichte als eine konstruierte. Die Schriftstücke überliefern keine „vollständige“ Darstellung und Beurteilung der Ereignisse von 1836, sondern bleiben fragmentarische Momentaufnahmen eines innerbehördlichen Vorgangs, die die Historiker durch begründete Vermutungen und Plausibilitäten zu einem Ganzen zu kombinieren haben. Geschichte ist „erzählte“ Geschichte.

Die Stuttgarter Fahnenweihe und die Reaktion des Königs haben Modellcharakter für die Zeit des Vormärz. Noch konnten die Mittel der Staatsmacht den Freiheitswillen des Bürgertums in Schranken verweisen, noch wichen die liberalen Kräfte der direkten Konfrontation mit der herrschenden Elite aus. Dennoch ließ sich die in den Gesangvereinen – und analog in den Turnervereinen – organisierte Freiheits- und Nationalbewegung polizeistaatlich auf Dauer offenkundig nicht verhindern. Auch wenn die Gesangvereine in ihrer

Schreiben von Stadtdirektionssekretär von Kirn an Oberregierungsrat von Waechter vom 20. August 1836

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich in betreff der den 15ten d(es) M(onats) auf dem SchillersFelde dahier stattgehabten Versammlung Nachstehendes vorzutragen. Der schon seit 1824 dahier bestehende s(o) g(enannte) Liederkranz, welcher sich jede Woche dienstags im Werner'schen Kaffeehaus zum Zwecke musicalischer Unterhaltung versammelt, feiert jedes Jahr an bezeichneter Tage das Fest seiner Entstehung. Vorsteher dises LiederKranzes sind Stadtrath Ritter⁷ und MinisterialKanzlist Stadelbauer.⁸

Lezterer machte schon Samstags d(en) 13ten d(es) M(onats) dem Stadtdirector v. Klett die Anzeige, daß dieses Fest Montags auf dem SchillersFelde gefeiert werden wolle, und erhielt Erlaubniß hierzu. Während der Feier deßelben war das erforderliche PolizeiPersonal auf den Platz beordert um Aufsicht zu führen, und es fand auch durchaus keine Unordnung statt. Ob dem Stadtdirector v. Klett ausdrücklich gesagt wurde, daß eine Fahne eingeweiht und eine Rede gehalten werde, ist mir nicht bekannt.

Die s(o) g(enannte) Einweihung der Fahne bestand lediglich darin, daß solche während des Festes auf dem Platze aufgesteckt war. Deren Anschaffung soll dadurch veranlaßt worden seijn, daß bei den vor kurzem in Ulm und Göppingen stattgehabten großen Liederfesten die SingerGesellschaften der einzelnen Städte mit Fahnen erschienen waren, und daher bei den Mitgliedern des Stuttgarter SingVereins das Verlangen entstand, auch eine solche zu besitzen.

Da der LiederKranz die Feier des Festes durch eine Rede erhöhen wollte, unter seinen Mitgliedern aber zur Abfaßung und zum Vortrage derselben keine genügenden Subjecte fand, so will Stadelbauer, als einer der Vorsteher, zuerst den Profeßor Schwab,⁹ dann den Staatsrath v. Fischer¹⁰ und den Profeßor Gfrörer¹¹ um Fertigung einer Rede über den Württembergischen Dichter Schubart¹² gebeten haben, da diese aber es ablehnten, so soll auf Empfehlung des Profeßors Gfrörer Kurz hierzu veranlaßt worden seijn.

Kurz¹³ ist ein junger Theologe aus Reutlingen, der sich seit verfloßenem Frühjahre daher aufhält und mit Litterarischen Arbeiten, so viel mir bekannt ist – poetischen Versuchen, sich beschäftigt. Er scheint ein geordneter Mensch zu seijn, und es ist noch nichts Nachtheiliges über ihn bekannt geworden.

Dreizler, der die Rede vortrug, ist ein hiesiger Mahler, ein Mann von 40–44 Jahren, durchaus ruhig und geordnet, welcher bei verschiedenen Veranlassungen schon auf Ersuchen derartige Festreden vorgetragen haben soll.

Die Beschreibung dises Festes im schwäbischen Merkur vom 17ten d(es) M(onats) legt demselben eine Wichtigkeit und Feierlichkeit bei, die es in der Wirklichkeit nicht gewährte.

Die Rede selbst werde ich Euer Hochwohlgeboren morgen vorlegen können.

Mit besonderer Hochachtung und Ehrerbietung,
Stuttgart d(en) 20ten August 1836
Stadtdirections Secretär v. Kirn
als gesetzlicher Stellvertreter des
abwesenden Stadtdirectors.

Organisation nicht zu den revolutionären Triebkräften von 1848 zählten und sich die monarchische „Reaktion“ nach den Revolutionsmonaten wieder

behaupten konnte, ließ sich – nicht zuletzt durch den von den Sängern mitgestalteten Bewusstseinswandel – der freiheitliche Emanzipationsprozess

langfristig nicht mehr wirklich aufhalten.

Zweifellos berührt die unterrichtliche Fallanalyse einen Wesenszug freiheitlich-demokratischen Denkens: Freiheit ist keine selbstverständliche, sondern eine allen persönlichen Gefährdungen und offenkundigen Rückschlägen zum Trotz historisch erkämpfte Freiheit. Dieses Eintreten für Freiheit und Partizipation in der Vergangenheit ist ein Appell an das Jetzt. Der aktualisierende Transfer der Ereignisse von 1836 ist pädagogisch wie didaktisch unverzichtbar. Insofern verdichtet sich der exemplarische Aktenbefund der Fahnenweihe zur eigentlichen Leitfrage des Unterrichts: Lassen sich Freiheitsbewegungen in autoritären Staaten grundsätzlich und dauerhaft polizeilich unterdrücken? Dieses Thema ist nicht ein historisch abgeschlossenes, sondern ein historisch-politisches für die Gegenwart. Staatliche Unterdrückung von Freiheit und Demokratie ist noch heute aktuell, aber auch die Form des äußeren und des inneren Protests. Das Motiv von Fahnen und Farben reiht sich ebenso in diese Linie ein wie Gesang als identitätstiftende, gemeinschaftsfördernde, kollektive Demonstration freiheitlicher Forderungen. Politisches Lied und Farbsymbolik, moderne Sprechchöre und Transparente des 20. und 21. Jahrhunderts – 1953/1956/1968, Tian'anmen-Platz in Peking 1989, „Wir sind das Volk!“ und vieles mehr – zeigen vorsichtige Analogien zu den Gesängen und Fahnen des Vormärz sowie das Ausweichen in scheinbar unpolitische Bereiche – katholische Kirche in Polen 1980–1989, Leipziger Montagsgebete 1980–1989, „Allahu akbar“ auf den Dächern von Teheran Juni 2009 – angesichts staatlicher Unterdrückung.

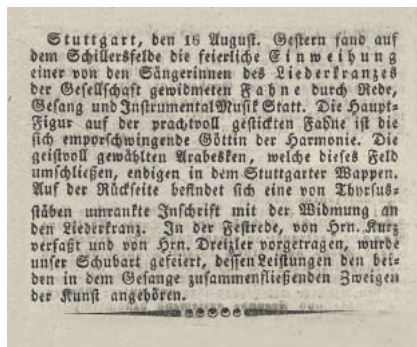


König Wilhelm I. von Württemberg, geboren am 27. September 1781 in Lüben/Lubin, gestorben am 25. Juni 1864 in Stuttgart, Gemälde, um 1816. Vorlage: Landesmedienzentrum Baden-Württemberg LMZ020434

Zwangmaßnahmen autoritärer Staaten gegen oppositionelle Organisationen und einzelne Bürgerrechtsaktivisten gehören noch immer zum Alltag in der globalisierten Welt wie Pressezensuren und die Sperrung von Internetseiten.

Gerade lokalgeschichtlich greifbare Archivalien über mikrohistorische Vorgänge können zu einem Manifest für mutig geschützte Freiheit und aktiv praktizierte Demokratie werden. In der Gegenwart nicht weniger als in der Vergangenheit. Sich solche Zusammenhänge bewusst zu machen und daraus Konsequenzen freiheitlich-demokratischer Gesinnung zu ziehen, gehört zu zentralen Kompetenzen individueller Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

Weitere Materialien zur Fallanalyse, darunter die Transkription der Schubart-Rede, und Vorschläge zu ihrem didaktisch-methodischen Einsatz werden in Kürze auf dem Landesbildungsserver – www.landeskunde-bw.de – zur Verfügung gestellt.



Schwäbischer Merkur vom 17. August 1836 S. 1319. Vorlage: Landesarchiv HStAS E 146 Bü. 9855



Anmerkungen

- 1 Links neben dem Text: N[ota]B[ene]: Den Stellvertreter des Stadtdirectors v. Kirn eod[em] um Auskunft mündl[ich] ersucht.
- 2 Schillers-Felde: Areal, das 1836 außerhalb der Stadt lag und vom Liederkranz ursprünglich als Ort für ein geplantes Schillerdenkmal erworben wurde. Heute ist das ehemalige Schillerfeld, an das der Name der Schillerstraße bis in die Gegenwart erinnert, vom nördlichen Teil des Hauptbahnhofes, südlich der Heilbronner Straße, überbaut.
- 3 Links neben dem Text der Eingangsvermerk: pr[ä]sentedatum M[in]isterium d[es] I[n]nern 20 Aug[ust] 1836 / 7325.
- 4 Auf der Seite links unten der Empfänger: S[eine]r Hochwohlgeborn Herrn OberRegierungsRath v. Wächter. Er war Oberregierungsrat im württembergischen Innenministerium.
- 5 Hermann Kurz, 1813–1873, Dichter und politischer Schriftsteller, der 1836 nach abgebrochenem Theologiestudium in Stuttgart vorübergehend Gelegenheitsarbeiten übernimmt und schriftstellerisch tätig wird, nach 1845 Redakteur in Karlsruhe und Stuttgart, Schriftsteller mit sozialkritischem Ansatz.
- 6 Geheimer Legationsrat und Kabinettssekretär im persönlichen Umfeld des Königs.
- 8 Stuttgarter Stadtrat Friedrich Ritter.
- 8 Christian Stadelbauer, 1792–1852, Schreiber im Innenministerium, Dirigent des Liederkranzes.
- 9 Professor Gustav Schwab, 1792–1850, Lehrer, Pfarrer, Dichter und Schriftsteller, 1836 Lehrer am Stuttgarter Gymnasium.
- 10 Vermutlich Georg Friedrich von Fischer, 1767–1841, Mitglied des Geheimen Rats.
- 11 Professor Friedrich August Gfrörer, 1803–1861, Theologe, Bibliothekar, Professor der Geschichte, 1836 Dritter Bibliothekar an der Königlich öffentlichen Bibliothek.
- 12 Christian Friedrich Daniel Schubart, 1739–1791, Dichter, politischer Schriftsteller und Journalist, Musiker, aufgrund seiner zehnjährigen Haft auf der herzoglichen Festung Hohenasperg galt er schon im Vormärz als Symbolfigur für den Kampf der Meinungs- und Pressefreiheit.
- 13 Wie Anm. 5.

Stuttgart von Norden mit dem Schillerfeld zur Errichtung eines Schillerdenkmals, 1843 aber mit der Reiterkaserne (rechts) überbaut, Lithografie von F. Schnorr, um 1849. Vorlage: Landesmedienzentrum Baden-Württemberg LMZ095773

Literatur

Aufruhr und Entsagung. Vormärz 1815–1848 in Baden und Württemberg. Herausgegeben von OTTO BORST (Stuttgarter Symposion 2). Stuttgart 1992.

OTTO BORST: Kurz, Hermann. Dichter und Übersetzer, Literarhistoriker und politischer Schriftsteller. 1813–1873. In: Lebensbilder aus Schwaben und Franken 8. Herausgegeben von MAX MILLER und ROBERT UHLAND. Stuttgart 1962. S. 212–254.

DIETER DÜRING: Organisierte gesellschaftlicher Nationalismus in Deutschland (1808–1847). Bedeutung und Funktion der Turner- und Sängervereine für die deutsche Nationalbewegung (Studien zur Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts 13). München 1984.

ANGELIKA HAUSER-HAUSWIRTH und HERBERT BÄHR: Tradition und Geschichte des Chorgesangs. 150 Jahre Schwäbischer Sängerbund. In: ANGELIKA HAUSER-HAUSWIRTH u. a.: 150 Jahre Schwäbischer Sängerbund 1849 e. V. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft. Tübingen 1999.

175 Jahre Stuttgarter Liederkranz. Ein Festbuch. Stuttgart-Leinfelden 1999.

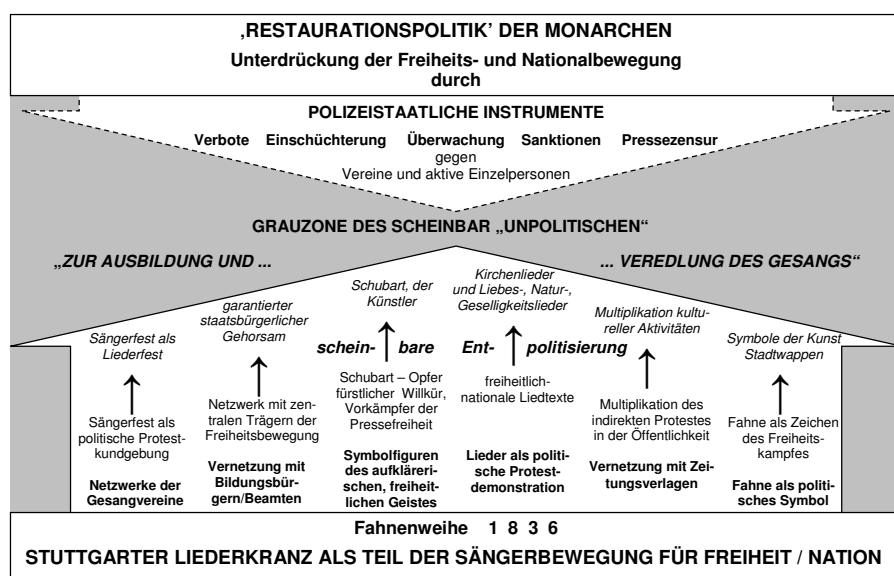
MICHAEL KOTULLA: Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen. Band 1. Berlin/Heidelberg 2006.

DIETER LANGEWIESCHE: Die schwäbische Sängerbewegung in der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur kulturellen Nationsbildung. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 52 (1993) S. 257–301.

PAUL SAUER: Reformen auf dem Königs- thron. Wilhelm I. von Württemberg. Stuttgart 1997.

Grafik: Thomas Hölz

Schwäbische Sängerbewegung im Vormärz – Lässt sich die Freiheitsbewegung auf Dauer unterdrücken?



Die Stuttgarter Fahnenweihe 1836 – Fallanalyse eines europäischen, ‚nationalen‘ und regionalen Phänomens

	Freiheits- und Nationalbewegung		‚restaurative‘ Machtpolitik der Monarchen
europäisch	Revolutionen in Frankreich 1789 – 1830 (– 1848) Freiheitskampf Griechenland 1829 Freiheitskampf Belgien 1830/31 Freiheitskampf Polen 1830/31	↔	„Heilige Allianz“
‚national‘	Befreiungskriege 1813/15 – Wartburgfest 1817 – Hambacher Fest 1832 (– 1848) Bewegung der Sänger (und Turner) mit Sängerfesten unter freiheitlichem/nationalem Vorzeichen temporäres Ausweichen ins nationale „Ausland“ Sympathiebekundungen mit ausländischen Freiheitsbewegungen (Geldsammlungen, Polenvereine, Presse, Publizistik)	↔	Gesetzgebung des Deutschen Bundes: • Karlsbader Beschlüsse 1819 • Wiener Schlussakte 1820 • „Zehn Artikel“ (Juli 1832) • „Sechzig Artikel“ (Juni 1834)
regional	Sängerfeste im Königreich Württemberg (z. B. Plochingen, Esslingen, Ulm, Göppingen) mit Festumzügen und Kundgebungen personelle und organisatorische Vernetzungen württembergischer Vereine Vereinsfahnen freiheitliches/nationales Liedgut	↔	Direktiven der königlichen Regierung: • Überwachung von Vereinen, Sängerfesten, Versammlungen • Pressezensur
lokal	Stuttgarter Liederkranz 1836: • organisierte Sängerbewegung • Feste/Versammlungen: Schillerfest, Gründungsfest, Vereinsfeste, ... • Personelle Vernetzung mit Bildungs- und Beamtenbürgertum in der Residenzstadt Stuttgart • Fahnenweihe als öffentlicher Akt • Symbolfigur Schubart (Pressefreiheit) • Multiplikation in die Öffentlichkeit („Schwäbischer Merkur“)	↔	Überwachung durch Polizei-/Kommunalbehörden: • Vereinszweck und -ziele, Vereinsaktivitäten • Anmeldepflicht und Überwachung öffentlicher Veranstaltungen • Erhebung personenbezogener Daten (Vereinsvorstand und andere Funktionäre, Redenschreiber und Redner, Mitwirkende) • Ggf. Disziplinerungs-/Strafmaßnahmen • Pressezensur